



Kurzinformation

Anerkennung von Long-COVID als Berufskrankheit

An die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangebracht, inwieweit gesundheitliche Langzeitfolgen einer COVID-19-Erkrankung (Long-COVID) in Deutschland als Berufskrankheit anerkannt werden können.

Bei Long-COVID handelt es sich um gesundheitliche Beschwerden, die noch Wochen und Monate nach einer SARS-Cov-2 Infektion oder COVID-19-Erkrankung vorliegen oder neu auftreten. Derzeit gibt es national und international keine einheitliche Definition für Langzeitfolgen von COVID-19. Es werden hierfür auch unterschiedliche Begriffe verwendet (Long-COVID, Post-COVID Syndrom oder post-acute COVID-19).

In Deutschland ist es unter anderem Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Vorgaben des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII)¹ bei abhängig Beschäftigten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten beziehungsweise durch Sach- und Geldleistungen zu entschädigen. Für die Beamten des öffentlichen Dienstes des Bundes wird die Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)² geregelt.

Eine COVID-19-Erkrankung kann grundsätzlich auch einen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung und der Dienstunfallfürsorge darstellen. Ist die Kausalität des Versicherungsfalles zur ausgeübten Tätigkeit dem Grunde nach anerkannt, erstrecken sich die Ansprüche sowohl auf die Akutphase der Erkrankung als auch auf deren mögliche Langzeitfolgen. Somit kann Long-COVID bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen als Versicherungsfall nach den Vorgaben des SGB VII beziehungsweise des BeamtVG anerkannt werden.

Berufskrankheiten nach § 9 SGB VII sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung als solche bezeichnet und die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden.

¹ Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –, abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/, zuletzt abgerufen am 23. November 2022.

² Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes, abrufbar in deutscher Sprache unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/beamtvgl/>, zuletzt abgerufen am 23. November 2022.

Die Bundesregierung hat am 31. Oktober 1997 die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) erlassen, welcher eine umfangreiche Liste von Berufskrankheiten beigefügt ist. Auch für die Anerkennung einer Berufskrankheit muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Krankheit und versicherter Tätigkeit vorliegen. Auch für Beamte kann eine dienstbedingte Erkrankung als Dienstunfall nach § 31 Abs. 3 BeamtVG als Berufskrankheit anerkannt werden.

Eine COVID-19-Erkrankung kann eine Berufskrankheit im Sinne der Nummer 3101 der Berufskrankheitenliste sein. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Betroffenen „im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt“ waren. Bei diesen Tätigkeiten ist typischerweise von einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko auszugehen. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend, sodass auch in anderen Berufszweigen eine Anerkennung als Berufskrankheit grundsätzlich möglich ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass vergleichbare Infektionsrisiken mit COVID-19 festgestellt werden. Das bedeutet, dass eine konkrete Risikoerhöhung in einer weiteren gesamten Branche vorliegen muss, die sich in entsprechend erhöhten Erkrankungszahlen niedergeschlagen haben muss und epidemiologisch nachweisbar ist. Eine Gefährdung in einzelnen Betrieben reicht hierfür nicht aus.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zur Prüfung, inwieweit für weitere Berufsgruppen eine Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit in Frage kommen könnte, eine Arbeitsgruppe beim Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten eingerichtet. Nach den bisherigen epidemiologischen Erkenntnissen kann keine weitere Personengruppe definiert werden, die ein dem im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium Tätigen vergleichbares Infektionsrisiko hat. Ob und inwieweit durch differenzierte Forschungen zukünftig für weitere Berufsgruppen ein erhöhtes Infektionsrisiko festgestellt werden kann, bleibt abzuwarten.³

Soweit eine Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung für Berufsgruppen außerhalb des Gesundheitsdienstes, der Wohlfahrtspflege und Laboratorien nicht möglich ist, kann im konkreten Einzelfall die Anerkennung eines Arbeitsunfalls nach § 7 SGB VII beziehungsweise für Beamte eines Dienstunfalls nach § 31 Abs. 1 BeamtVG in Betracht kommen.

³ Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Aktuelles-aus-dem-Berufskrankheitenrecht/erkennung-von-covid-19-als-berufskrankheit.html>, zuletzt abgerufen am 23. November 2022.